

Kleiderreglement

LLT Oberwallis

1. Grundsatz

- 1.1 Der Verein übernimmt in der Regel die Wettkampfstartgelder. Im Gegenzug trägt der Athlet, die Athletin die Vereinskleidung.
- 1.2 An den Wettkämpfen und an den anschliessenden Siegerehrungen ist immer das offizielle Outfit des LLT Oberwallis zu tragen.
- 1.3 An Medienterminen oder bei Fototerminen für Homepage oder Presse ist immer das offizielle Outfit des LLT Oberwallis zu tragen. Dies gilt auch, wenn z.B. Fotos während dem Training gemacht werden.
- 1.4 Der Athlet, die Athletin hat das Recht auf das zu publizierende Foto Einfluss zu nehmen. Es soll darauf geachtet werden, dass der Schriftzug des LLT auf den Fotos erkennbar ist. Allenfalls ist das «Gut zum Druck» zu verlangen.

2. Ausrüster- oder Sponsorenvertrag

- 2.1 Die Athletinnen und Athleten dürfen individuelle Ausrüster- oder Sponsorenverträge eingehen, sie sind jedoch gehalten, darauf zu achten, dass die Kleidervorschriften des LLT Oberwallis eingehalten werden können.
- 2.2 Die Athletinnen und Athleten tragen bei Mannschaftswettkämpfen das Outfit des LLT Oberwallis.
- 2.3 An Einzelwettkämpfen darf das Outfit des Ausrüsters-/Sponsors getragen werden, wenn
 - Das Logo des Vereins immer gut sichtbar auf dem Outfit des Ausrüsters/Sponsor getragen wird (Brusthöhe links oder rechts). Die Grösse entspricht dabei dem Aufdruck auf dem offiziellen Outfit des Vereins.
 - Der Aufdruck des Logos nicht in der Mitte des Outfits erfolgt (verdeckt/abgedeckt durch Startnummer)
- 2.4 Das Logo des Vereins muss auf dem Wettkampfberteil gedruckt werden.
- 2.5 Die Kosten für den Druck des Logo auf dem Outfit des Ausrüsters/Sponsors gehen zu Lasten des Athleten, der Athletin oder des Ausrüsters/Sponsors.

3. Sanktionen

- 3.1 Tritt der Athlet, die Athletin ohne Logo des Vereins an, insbesondere auch auf dem Ausrüster-/Sponsorenoutfit oder ist auf Aufnahmen nur das Logo des Ausrüsters/Sponsors erkennbar oder meldet sich der Athlet, die Athletin unter dem Namen des Ausrüsters/Sponsors am Wettkampf an, so gilt die Teilnahme nicht im Namen des Vereins.
- 3.2 Kosten die der Verein für den Athlet, die Athletin übernommen hat (Startgelder, Reisekosten usw.) werden dem Athleten, der Athletin in Rechnung gestellt.
- 3.3 Im Wiederholungsfall kann der Vorstand eine Ermahnung aussprechen und weitere Massnahmen ergreifen.

4. Inkrafttreten

Genehmigt durch die Generalversammlung des LLT Oberwallis vom 12.11.2022

Brig, 12.11.2022

Der Präsident:

